



Bescheinigung zur Aufnahme eines Promotionsstudiums

Einschreibung zum WS_____ SS_____

Name, Vorname _____

Matrikel-Nr. _____ Geburtsdatum _____

Studienfach _____

Fakultät _____

Betreuende/r Professorin/Professor dieser Hochschule

(Name)

(Unterschrift)

- Hiermit wird bestätigt, dass die Zugangsvoraussetzungen zum Promotionsstudium vorliegen (vgl. § 67 Abs. 4 und Abs. 5 HG, § 1 Abs. 3, letzter Satz Einschreibungsordnung, Vorschrift über Promotionsvoraussetzungen in der Promotionsordnung, s. Rückseite).
- Hiermit wird bestätigt, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen einschlägigen Studienabschluss im Sinne der Promotionsordnung erreicht hat und der Promotionsausschuss auf die Promotion vorbereitende Studien bzw. Studienleistungen festgelegt hat.

Paderborn, _____
Datum

Promotionsausschussvorsitzender _____

(Unterschrift und Fakultätsstempel)

Auszug aus dem Hochschulgesetz (in Kraft getreten 01.01.2007):

§ 67
Promotion

(1) Durch die Promotion wird an Universitäten eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und weiterer Prüfungsleistungen festgestellt. Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen; § 66 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Im Promotionsstudium sollen die Hochschulen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Das Promotionsstudium kann als Studiengang gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 durchgeführt und in diesem Fall durch einen vorangehenden Masterabschluss gegliedert werden; die Regelstudienzeit setzt das Ministerium fest. Die Hochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden hin.

(3) Das Promotionsstudium wird vom Fachbereich durchgeführt. § 26 Abs. 5 bleibt unberührt. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung (Promotionsordnung). § 65 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bewertung der Promotionsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein. Die Promotionsordnung kann die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber vorsehen.

(4) Zum Promotionsstudium hat Zugang, wer

a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder

b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder

c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 nachweist. Die Promotionsordnung soll den Zugang vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig machen und kann den Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, verlangen.

(5) Zugangsberechtigte nach Absatz 4 werden als Doktorandinnen oder Doktoranden an der Hochschule eingeschrieben, an der sie promovieren wollen. Die Einschreibungsordnung kann die Einschreibung unter Berücksichtigung der Regelstudienzeit in angemessenem Umfang befristen. Im Übrigen gelten §§ 48, 49 Abs. 12, 50 und 51 entsprechend.

(6) Die Universitäten entwickeln in Kooperation mit den Fachhochschulen Promotionsstudien im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Buchstabe b), bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird.

Einschreibungsordnung § 1, Punkt 3 letzter Satz:

Die zum Promotionsstudium Zugangsberechtigten werden als Doktorandinnen und Doktoranden eingeschrieben. Das Nähere regelt die jeweilige Promotionsordnung.